Nichtamtliche Lesefassung

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012 vom 02. Mai 2012, S. 7 ff.)

1. Änderung vom 16. Mai 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2012 vom 21. Mai 2012, S. 7 ff.)

Berichtigung der Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 5. Juli 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2012 vom 11. Juli 2012, S. 16)

2. Änderung vom 29. Oktober 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 25/2012 vom 31. Oktober 2012, S. 7)

3. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2013 vom 12. März 2013, S. 7 f.)

4. Änderung vom 11. März 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2014 vom 13. März 2014, S. 7)

5. Änderung vom 05. März 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2015 vom 09. März 2015, S. 16)

6. Änderung vom 10. März 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2016 vom 14. März 2016, S. 5 f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines ... 3
§ 1 Grundsatz ... 3
§ 2 Mitgliedschaft ... 3
§ 3 Studienjahr, Studienbeginn ... 3
2. Abschnitt: Zulassung ... 3
§ 4 Zulassung ... 4
§ 5 Antrag ... 4
§ 6 Zuständigkeit ... 5
§ 7 Verfahren ... 5
§ 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse ... 7
§ 9 Zulassungsbescheid ... 8
§ 10 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung ... 8
3. Abschnitt: Immatrikulation ... 9
§ 11 Zulassungsfreie Studiengänge ... 9
§ 12 Antrag ... 9
§ 13 Unterlagen und Vollzug ... 10
§ 14 Studienausweis, Bescheinigungen ... 10
4. Abschnitt: Sonderfälle ... 11
§ 15 Entsprechende Geltung ... 11
§ 16 Parallelstudium ... 11
§ 17 Höhere Fachsemester ... 11
§ 18 Studienplatztausch ... 12

§ 19 Außerkapazitäre Zulassung 12
5. Abschnitt: Rückmeldung 13
§ 20 Frist, Form, Verfahren 13
§ 21 Vollzug 13
6. Abschnitt: Beurlaubung, Exmatrikulation 14
§ 22 Beurlaubung 14
§ 23 Exmatrikulation 14
§ 24 Vollzug der Exmatrikulation 14
7. Abschnitt: Besondere Personengruppen 15
§ 25 Doktoranden 15
§ 26 Zeitstudierende 15
§ 27 Gasthörer, Senioren-, Kontaktstudium 15
8. Abschnitt: Schlussvorschriften 16
§ 28 In-Kraft-Treten 16
§ 29 Übergangsbestimmung 16

Nichtamtliche Lesefassung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsatz

(1) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Mannheim ist in einem **nicht zulassungsbeschränkten Studiengang** nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Studienbewerber immatrikuliert ist. Die Immatrikulation schließt in diesen Fällen die Zulassung mit ein.
(2) In einem **zulassungsbeschränkten Studiengang** ist die Aufnahme des Studiums an der Universität Mannheim nur möglich, wenn die Universität Mannheim eine Zulassung erteilt hat und die Immatrikulation in dem Studiengang erfolgt, für den in diesem Bescheid die Zulassung erteilt wurde.
(3) Studiengänge im Sinne dieser Satzung sind auch Teilstudiengänge, die durch eine Studien- und/oder Prüfungsordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind.
(4) Der **Wechsel des Studiengangs** bedarf einer neuen, eigenen Zulassung.

§ 2 Mitgliedschaft

Durch die Immatrikulation wird der zugelassene Studienbewerber **als Studierender** Mitglied der Universität Mannheim.

§ 3 Studienjahr, Studienbeginn

(1) Das **Studienjahr** an der Universität Mannheim ist in Semester eingeteilt. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. Februar bis zum 31. Juli (Sommersemester). Das Wintersemester trägt an der Universität Mannheim die Bezeichnung Herbst-/Wintersemester, das Sommersemester die Bezeichnung Frühjahrs-/Sommersemester.
(2) Der **Studienbeginn** erfolgt grundsätzlich nur zum Beginn des Studienjahres (Wintersemester). Dies gilt ebenso für eine **Zulassung zu einem höheren Semester**. In Ausnahmefällen kann Abweichendes in den jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsatzungen geregelt werden.
(3) Die Zulassungstermine der Zulassungszahlenverordnung der Landesuniversitäten (ZZVO) bleiben unberührt.

2. Abschnitt: Zulassung

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung kann erfolgen für

1. einen grundständigen Studiengang,
2. einen Aufbau- oder Masterstudiengang,
3. das Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion,
4. ein Promotionsstudium, sofern ein solches vorgesehen ist oder
5. ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim studieren wollen (**Zeitstudium**).

(2) Die materiellen Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen an der Universität Mannheim ergeben sich aus dem Hochschulzulassungsgesetz nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV), sowie den dazu ergangenen Verordnungen und den §§ 58 ff. Landeshochschulgesetz.

(3) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 5 Antrag

(1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Mannheim setzt einen Zulassungsantrag für einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester voraus.

(2) Der Zulassungsantrag (Antrag) ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen **Form** zu stellen; ist eine elektronische Antragstellung vorgesehen, sind zusätzlich zum elektronischen Antrag in Papierform der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung sowie die entsprechenden Anlagen in einfacher oder amtlich beglaubigter Kopie zu übermitteln. Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigefügt wurden, bei der Antragstellung und/oder Immatrikulation im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(3) Der vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene und eigenhändig unterschriebene Antrag muss für das bevorstehende Studienjahr bis zum 15. Juli eingegangen sein. Satzungen, welche den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl für nicht-grundständige Studiengänge regeln, können abweichende Fristen bestimmen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen sind **Ausschlussfristen**. Die Ausschlussfristen gelten auch für Anträge, mit denen eine Zulassung außerhalb der jeweils festgesetzten Zulassungszahl begehrt wird.

(4) Zulassungsanträge, die auf Aufbau- und Masterstudiengänge gerichtet sind, werden stets als gleichrangige Hauptanträge behandelt.

(5) [gestrichen]

(6) Ein Zulassungsantrag, der auf einen Studiengang gerichtet ist, der in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist (DOSV-Studiengänge), wird als gleichrangiger Hauptantrag behandelt. Wird neben Zulassungsanträgen im Sinne des Satzes 1 zusätzlich ein Zulassungsantrag für einen Studiengang gestellt, der nicht in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist (Nicht-DOSV-Studiengänge), wird dieser als gleichrangiger Hauptantrag behandelt. Soweit ein Antragsteller zwei Zulassungsanträge für Nicht-DOSV-Studiengänge zusätzlich zu einem Zulassungsantrag im Sinne des Satzes 1 stellt, findet Satz 2 entsprechende

Anwendung auf den vom Antragsteller im von der Universität vorgesehenen Vordruck als Hauptantrag ausgewählten Zulassungsantrag für einen Nicht-DOSV-Studiengang; der andere Zulassungsantrag für einen Nicht-DOSV-Studiengang wird als nachrangiger Hilfsantrag behandelt.

(7) In Studiengängen im Sinne des § 20 der Hochschulvergabeverordnung werden bei der Auswahl die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
   1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
   2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten

§ 6 Zuständigkeit

(1) Die Universität Mannheim ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und den hierzu ergangenen Vorschriften.

(2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Stiftung geltenden Vorschriften.

§ 7 Verfahren

(1) Zusätzlich zu den in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsatzung oder einer anderen universitären Satzung genannten Unterlagen sind neben dem Antrag von deutschen **und** diesen gleichgestellten Antragstellern folgende Nachweise vorzulegen:

   1. Eine vollständige einfache Kopie beziehungsweise, nach Aufforderung durch die Universität Mannheim, eine amtlich beglaubigte Kopie der allgemeinen oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung,
      a) die bei Bewerbern aus dem EU-Ausland mit ausländischem Vorbildungsnachweis zusätzlich einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache bedarf;
      b) bei ausländischen Vorbildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der ermittelten Durchschnittsnote durch das Kultusministerium in beglaubigter Kopie beizufügen;
   2. Nachweise über abgeleistete Dienstpflichten beziehungsweise Dienste (insbesondere Wehr- oder Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst);
   3. für deutschsprachige Studiengänge gegebenenfalls der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen anhand eines der folgenden Zertifikate:
      a) „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser ausweist.
      b) Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH), die mit einer Gesamtnote von mindestens 2 abgelegt wurde (DSH 2).
      c) „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II).

d) Bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg einer deutschen Universität oder der Hochschule Konstanz.

Von der Nachweispflicht bezüglich der Erlangung eines der vorgenannten Zertifikate ist befreit, wer durch geeignete Belege die Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen nachweisen kann:

a) Deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
b) Deutschsprachiger Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
c) Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarabschluss nach den Landesbestimmungen führen.
d) Goethe-Zertifikat C1 oder besser
e) Bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
f) "Kleines Deutsches Sprachdiplom" oder "Großes Deutsches Sprachdiplom", das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem 1. Januar 2012 abgenommen wurde.
g) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die gemäß Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen“ (in der jeweils gültigen Fassung) durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;
h) Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder besser.

4. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob für denselben Studiengang eine Zulassung an einer anderen Hochschule vorliegt oder eine solche angestrebt wird;
5. Nachweise über frühere Zulassungen, Immatrikulationen, Studienzeiten, abgelegte Prüfungen und Anerkennung von Fachsemestern;
6. eine Erklärung darüber, ob eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem beantragten oder – soweit dies in der entsprechenden Zulassungs- und/oder Auswahlsatzung vorgesehen ist – in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
7. der Nachweis über das Ergebnis einer Aufnahmeprüfung im Sinne des § 58 Abs. 5 LHG, soweit eine solche für den Studiengang vorgeschrieben ist;
8. sofern während des Studiums ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige berufliche Tätigkeit besteht eine Bescheinigung über die Dauer, Art und den Umfang dieser Tätigkeit;
9. sofern die Zulassung für einen Studiengang beantragt wird, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren zu erbringen. Dieser erfolgt grundsätzlich durch das ausgedruckte Teilnahmezertifikat des

Orientierungstests unter www.was-studiere-ich.de, für die Zulassung zu Lehramtsstudiengängen durch das ausgedruckte und unterschriebene Teilnahmezertifikat des Lehrerorientierungstest unter www.bw-cct.de;

10. die in § 16 geforderten Nachweise, sofern die Bewerbung ein Parallelstudium betrifft;
11. bei einem Studiengangswechsel im dritten oder in einem höheren Fachsemester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung bei der zuständigen Stelle der Universität Mannheim;
12. für die Zulassung zu einem Promotions-, Aufbau- oder Masterstudiengang der Nachweis eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums;
13. Nachweise zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen, soweit diese in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsatzung, einer anderen universitären Satzung oder durch höherrangiges Recht vorgesehen sind.

(2) Alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber, die nicht unter Abs. 1 fallen, haben ihrem Antrag folgende Unterlagen hinzuzufügen:

1. Die vollständige und amtliche beglaubigte Kopie eines Zeugnisses, das der deutschen allgemeinen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen;
2. Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 13 genannten Nachweise.

(3) Soweit dies zur Überprüfung von Zulassungs- beziehungsweise Immatrikulationsvoraussetzungen oder Auswahlkriterien erforderlich ist, kann die Universität Mannheim die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 8 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 4, 14a HVVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Antragsteller berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Mannheim gebunden sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Personen:

1. diejenigen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören;
2. diejenigen, die einen nicht olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationsform betreiben;
3. diejenigen, die Spitzensport in einem vergleichbaren Umfang betreiben, jedoch nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

Im begründeten Ausnahmefall können auch Personen berücksichtigt werden, bei denen einzelne der in Abs. 1 genannten Vorgaben nicht erfüllt sind.

(2) Die Antragsteller haben im Rahmen der üblichen Antragstellung auf Zulassung zusätzlich einen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß der Vorabquotenregelung

im Sinne von Abs. 1 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. In diesem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, welchem in Abs. 1 festgelegten Personenkreis er angehört und inwiefern die Ortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag muss innerhalb der in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsatzung festgelegten Frist bei der Universität Mannheim eingegangen sein.

(3) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Antragstellern eine Auswahl nach den in der jeweiligen Zulassungs- und/oder Auswahlsatzung festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 HZG vergeben.

§ 9 Zulassungsbescheid

(1) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor und wurde dem Studienbewerber im gegebenenfalls stattfindenden Auswahlverfahren ein Studienplatz zugewiesen, ergeht durch die Universität Mannheim ein Zulassungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangskombination, nur für das angegebene Fachsemester und das genannte Semester.

(2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität Mannheim eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.

(3) Kann der Bewerber die angegebene Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder fernmündlich in der Regel innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zu stellen.

(4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam und die Zulassung erlischt, wenn die Frist nach Abs. 2 nicht eingehalten wird und/oder wenn eine mit dem Bescheid verbundene Auflage, Befristung oder Bedingung nicht erfüllt wird beziehungsweise nicht eintritt.

§ 10 Losverfahren bei örtlicher Zulassungsbeschränkung

(1) Sind nach Abschluss des Zulassungsverfahrens in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung noch beziehungsweise wieder Studienplätze im ersten oder höheren Fachsemester verfügbar, werden diese von der Universität Mannheim durch Losverfahren vergeben. Mit dem Abschluss des Losverfahrens wird das Zulassungsverfahren endgültig abgeschlossen.

(2) Es wird in der Regel nur ein Losverfahren pro Studiengang durchgeführt. Soweit es, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit, sinnvoll erscheint, können weitere Losverfahren stattfinden.

(3) Form und Frist der Antragstellung werden von der Universität in geeigneter Weise auf den universitätseigenen Internetseiten bekannt gegeben.

(4) gestrichen

(5) Die Verlosung ist nicht öffentlich. Sie erfolgt studiengangsweise unter allen form- und fristgerecht eingegangen Losanträge durch Ziehung per Hand. Pro Studiengang und Bewerber nimmt nur ein Antrag am Losverfahren teil. Es wird nur so lange gezogen, bis alle noch freien Studienplätze im jeweiligen Studiengang vergeben sind.

(6) Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Universitätsmitglieder anwesend sein. Das Ergebnis der Ziehung wird protokolliert und von allen Anwesenden unterschrieben.
(7) Nur diejenigen Bewerber, die im Losverfahren zugelassen werden, werden von der Universität Mannheim durch einen Zulassungsbescheid benachrichtigt.
(8) § 7 HVVO bleibt unberührt.

3. Abschnitt: Immatrikulation

§ 11 Zulassungsfreie Studiengänge

(1) In zulassungsfreien Studiengängen kann die Immatrikulation von einer frist- und formgerechten Bewerbung abhängig gemacht werden. Ist eine solche erforderlich, gibt die Universität Mannheim dies in geeigneter Weise bekannt.
(2) Für grundständige Studiengänge muss die Bewerbung für das Herbst-/Wintersemester bis spätestens 15.07. (Ausschlussfrist) bei der Universität Mannheim eingegangen sein. Zulassungs- und/oder Auswahlsatzungen von Promotions-, Aufbau- und Masterstudiengängen und können abweichende Fristen vorsehen.
(3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 4 beziehungsweise 5 angeführten Anlagen zu übermitteln. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
(4) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind von deutschen **und** diesen gleichgestellten Antragstellern neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antrag die in § 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 13 aufgezählten Unterlagen in Papierform zu übermitteln:
(5) Für alle anderen ausländischen und staatenlosen Bewerber, die nicht unter Abs. 4 fallen, gilt zudem § 7 Absatz 2 entsprechend.
(6) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
(7) Nicht oder nicht ausreichend nachgewiesene Voraussetzungen können nur im Rahmen der Ausschlussfrist nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Immatrikulation abzulehnen.
(8) Soweit nach der Prüfung der Unterlagen keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, ergeht ein Zwischenbescheid, in welchem eine Frist zur Stellung des Antrags auf Immatrikulation gesetzt wird.

§ 12 Antrag

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid beziehungsweise Zwischenbescheid festgesetzten Frist beim Studienbüro der Universität Mannheim einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Unterlagen und Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages.
(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beziehungsweise Nachweise beizufügen:
    3. der Zulassungsbescheid beziehungsweise Zwischenbescheid der Universität Mannheim;
    4. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung;
    5. von Bewerbern, die bereits an anderen Hochschulen studiert haben, der Exmatrikulationsbescheid sowie gegebenenfalls vorhandene Zeugnisse und Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen beziehungsweise deren Anerkennung;

6. eine erneute Erklärung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 beziehungsweise nach § 11 Abs. 4 oder 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 6;
7. eine Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse im Original; in dieser ist anzugeben, ob der Studierende versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist;
8. der Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die in Zusammenhang mit dem Studium stehen (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG);
9. Promovenden haben den Nachweis zu erbringen, dass sie bei einer Fakultät der Universität Mannheim als Promovend in die Promotionsliste aufgenommen wurden, aus dem hervorgeht, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen geprüft und als gegeben festgestellt wurden

(3) Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist, können weitere Unterlagen gefordert werden.

(4) Kann der Bewerber die angegebene Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann ihm auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder fernmündlich in der Regel innerhalb der im Zulassungs- beziehungsweise Zwischenbescheid festgesetzten Frist zu stellen.

§ 13 Unterlagen und Vollzug

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem des Studienbüros und Aushändigung des Studienausweises.

(2) Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität Mannheim das persönliche Erscheinen im zuständigen Studienbüro verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

(3) Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn wirksam; bei späterer Immatrikulation jedoch erst am Tag der Datenerfassung.

(4) Der Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist fehlende Unterlagen und/oder Nachweise nachreicht beziehungsweise erbringt (**Vorbehaltsimmatrikulation**). Werden diese nicht innerhalb der genannten Ausschlussfrist nachgereicht beziehungsweise erbracht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt und es erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Dem zuständigen Studienbüro sind alle Umstände anzuzeigen, die zur Aufhebung der Zulassung und/oder Immatrikulation führen können.

§ 14 Studienausweis, Bescheinigungen

(1) Die Studierenden erhalten einen Studienausweis. Dieser wird als Chipkarte (ecUM) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG leihweise ausgegeben. Er trägt ein Foto, den Namen und die Matrikelnummer des Studierenden und nennt die laufende Ausweisnummer, die Gültigkeitsdauer des Ausweises sowie den Namen der Fakultät, welcher der Studierende angehört.

(2) Der Studierende erhält zudem die erforderliche Anzahl von Studienbescheinigungen und weitere, in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege, die ihn als Studierenden der Universität Mannheim ausweisen beziehungsweise ihm diesen

Status bestätigen. Es ist Sache des Studierenden, diese Unterlagen selbst aufzubewahren.

(3) Dem zuständigen Studienbüro sind alle Namens-, Adress- und studienbezogenen Änderungen sowie der Verlust des Studienausweises unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Namensänderung ist gleichzeitig der entsprechende Nachweis zu erbringen und der Studienausweis zur Änderung vorzulegen.

(4) Nach Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation, sowie in weiteren begründeten Fällen, insbesondere bei Missbrauch des Studienausweises, ist der Studienausweis auf Verlangen zurückzugeben.

4. Abschnitt: Sonderfälle

§ 15 Entsprechende Geltung

Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Parallelstudium

(1) Die gleichzeitige Zulassung und Immatrikulation zu mehreren Studiengängen (**Parallelstudium**) ist nur dann möglich, wenn der Bewerber

1. zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen und
2. die bisherigen Studienleistungen es erwarten lassen beziehungsweise durch äquivalente Nachweise nachgewiesen werden kann, dass die beiden Studiengänge innerhalb der jeweils festgelegten Regelstudienzeit erfolgreich beendet werden.

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung eines Parallelstudiums liegt bei den Dekanen der betroffenen Fakultät, die die Entscheidung auf geeignete Personen übertragen können. Die Nachweise über die Genehmigung sowie ein formloser Antrag zum Parallelstudium sind zusammen mit dem Zulassungsantrag beziehungsweise dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.

§ 17 Höhere Fachsemester

(1) Sofern für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, richtet sich die Vergabe von freien Studienplätzen nach den Bestimmungen des § 19 HVVO. Dabei wird bei Bildung einer Rangfolge nach bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt verfahren:

1. Berücksichtigt werden die für den angestrebten Studiengang aufgrund der einschlägigen Studien- und/oder Prüfungsordnung erforderlichen und vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannten und nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Unter den in dasselbe Fachsemester des angestrebten Studiengangs eingestuften Bewerbern wird eine Rangfolge nach dem Studienfortschritt gebildet. Die Rangfolge ergibt sich aus dem Anteil von Hundert der gemäß dem jeweiligen Studienplan nachgewiesenen Leistungen. Soweit in einem Studiengang für den Abschluss eine unterschiedliche Zahl an ECTS-Punkten gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und/oder Prüfungsordnung erreicht werden kann (Bestehensspanne), ist für die Berechnung des Anteils im Sinne des vorhergehenden Satzes die niedrigste anzusetzen.
3. Die Vorgaben der jeweils einschlägigen Studien- und/oder Prüfungsordnung sind strikt zu beachten.

(2) Bei einem Losantrag in ein höheres Fachsemester muss zusätzlich zu den in § 10 Abs. 3 geforderten Unterlagen eine Bescheinigung über die Anrechnung von Studienleistungen sowie eine Fachsemestereinstufung für den gewünschten Studiengang durch den zuständigen Prüfungsausschuss beigefügt werden.

(3) Eine Einstufung oberhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs ist grundsätzlich nicht möglich. Hier sind Zulassungen grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Bei Bewerbungen ins höhere Fachsemester werden Hilfsanträge wie Hauptanträge behandelt.

§ 18 Studienplatztausch

(1) Die Universität Mannheim kann einem beantragten Studienplatztausch sowohl im ersten, als auch in einem höheren Fachsemester zustimmen. Ein Studienplatztausch ist nur vor oder zu Beginn eines Semesters möglich.

(2) Voraussetzungen hierfür sind das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten sowie Schein- und Semestergleichheit. Der betroffene Studiengang muss an den beteiligten Universitäten ein zulassungsbeschränkter sein. Weiterhin darf keiner der Tauschpartner den Prüfungsanspruch verloren beziehungsweise eine Studien- und/oder Prüfungsleistung im betroffenen Studiengang endgültig nicht bestanden haben.

§ 19 Außerkapazitäre Zulassung

(1) Ein Zulassungsantrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität“ werden.

(2) Dieser Antrag ist in einem weiteren Dokument getrennt vom Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität schriftlich bei der Universität Mannheim einzureichen.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 18 entsprechend.

5. Abschnitt: Rückmeldung

§ 20 Frist, Form, Verfahren

(1) Will der Studierende sein Studium an der Universität Mannheim im folgenden Semester fortsetzen, hat er sich unter Einhaltung des vorgesehenen Verfahren und der folgenden Fristen zurückzumelden:

- für das Frühjahrs-/Sommersemester: vom **15. Oktober bis zum 1. Dezember**;
- für das Herbst-/Wintersemester: vom **1. Mai bis zum 15. Juni**.

Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrags, sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr.

(2) Soweit kein Prüfungsanspruch mehr besteht beziehungsweise die erforderlichen Zahlungen trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation, nicht rechtzeitig und/oder nicht in der richtigen Höhe bei der Universität Mannheim eingehen oder in Fällen, in denen kein Krankenversicherungsschutz mehr besteht, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, es sei denn, der Studierende hat die Versäumung der Frist nicht zu vertreten.

(3) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig. Sie ist nicht mehr zulässig, sobald ein zulassungsbeschränkter Studienplatz nach bestandskräftiger Exmatrikulation an einen anderen Bewerber vergeben wurde.

(4) Maßgeblich für den Zeitpunkt der Rückmeldung ist der Tag, an dem die Zahlungen vollständig auf dem jeweiligen Konto der Universität Mannheim eingegangen sind. Dementsprechend wird der Datensatz der Studierendendatei fortgeschrieben. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Liegen Tatsachen vor, die das Vorhandensein eines Exmatrikulationsgrundes nahelegen, kann die Rückmeldung für das bevorstehende Semester bis zur Klärung der Sach- und Rechtsfragen bis zum Ablauf der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit gesperrt werden.

§ 21 Vollzug

(1) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn

1. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren geleistet sind,
2. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium bezahlt sind,
3. die Prüfungsfristen nach der jeweiligen Studien- und/oder Prüfungsordnung eingehalten sind und
4. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Erfolgte zuvor eine Exmatrikulation von Amts wegen aufgrund einer versäumten Rückmeldung, gilt die Rückmeldung erst dann als vollzogen, wenn der Exmatrikulationsbescheid aufgehoben ist.

6. Abschnitt: Beurlaubung, Exmatrikulation

§ 22 Beurlaubung

(1) Über die Beurlaubung, die zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studienbüro gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formular der Universität zu verwenden; der wichtige Grund ist nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.
(2) Der Antrag ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt eines wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen; ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.
(3) Wird der Antrag abgelehnt, ergeht unter Angabe der Rechtsgrundlage ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung durch die zuständige Stelle.
(4) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich.
(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester, Doktoranden, Teilnehmern am Eignungsfeststellungsverfahren für eine Promotion und Zeitstudierenden ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
(6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind, teilzunehmen; sie dürfen grundsätzlich Studienabschlussarbeiten in einem beurlaubten Semester weder anmelden noch abgeben. § 61 Abs. 3 LHG bleibt unberührt. Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben; erfolgt die Beurlaubung erst nach Beginn des betroffenen Semesters, ruht das Recht ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

§ 23 Exmatrikulation

(1) Für den Antrag auf Exmatrikulation, der beim zuständigen Studienbüro zu stellen ist, ist das entsprechende Formular der Universität Mannheim zu verwenden. Ein persönliches Erscheinen ersetzt die Verwendung des Formulars.
(2) Der Antrag gilt als zum Ende des Semesters gestellt, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht zulässig.
(3) Dies gilt für die Exmatrikulation von Amts wegen entsprechend.

§ 24 Vollzug der Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 und 3 LHG.
(2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im Datenverarbeitungssystem der Universität Mannheim und Aushändigung des Exmatrikulationsbescheides.
(3) Die Universität Mannheim kann die Aushändigung oder Übersendung des Bescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder

anderer Einrichtungen und Institute beziehungsweise des Studentenwerks vorgelegt werden.

(4) Der Studierende wird darauf hingewiesen, dass die Beendigung des Studierendenstatus den entsprechend betroffenen Institutionen mitzuteilen ist.

(5) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. In diesem Falle sind der Studienausweis und sämtliche Bescheinigungen des betroffenen Semesters auf Verlangen jeweils im Original zurückzugeben.

(6) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studierender bei der Universität Mannheim.

7. Abschnitt: Besondere Personengruppen

§ 25 Doktoranden

(1) Wer als Doktorand bei einer Fakultät der Universität Mannheim in die Doktorandenliste aufgenommen worden ist, kann auf Antrag im Rahmen der von der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten Dauer an der Universität Mannheim immatrikuliert werden; soweit die jeweilige Promotionsordnung keiner Regelung hierfür vorsieht, jedoch längstens für die Dauer von acht Semestern. Die Möglichkeit einer Verlängerung besteht nur in den Fällen, in denen die Versagung zu einer besonderen, unzumutbaren Härte führen würde. Die §§ 1 bis 15 und 21 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Wer von einer Fakultät der Universität Mannheim für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation zur Promotion zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

§ 26 Zeitstudierende

(1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Mannheim studieren wollen (Zeitstudierende), können befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Die §§ 1 bis 15 und 21 bis 24 gelten in diesem Fall entsprechend.

(2) Die Rückmeldung zu dem Semester, das nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zulassung beginnt, wird vom zuständigen Studienbüro gesperrt.

§ 27 Gasthörer, Senioren-, Kontaktstudium

(1) Gasthörer sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen der Universität Mannheim besuchen und bei freier Kapazität auf Antrag zu diesen zugelassen werden können. Die §§ 1 bis 24 finden keine Anwendung.

(2) Die Anträge sind innerhalb der veröffentlichten Fristen, in der Regel jeweils spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn für das jeweilige Semester zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über eine hinreichende Bildung nachzuweisen.

(3) Durch die Zulassung als Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt. Gasthörer erhalten hierfür einen Hörerausweis.
(4) Aufgrund der gemäß § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes bestehenden Gebührenpflicht erhebt die Universität Mannheim eine Gasthörergebühr. Näheres wird durch die Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gasthörer- und Seniorenstudium in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Die Zahlung dieser Gebühr ist Voraussetzung zur Aushändigung des Hörerausweises und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.
(5) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. Falls erforderlich, kann die Zulassung als Gasthörer hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen widerrufen werden.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für ein Senioren- oder Kontaktstudium entsprechend.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 23. Mai 2006, die Satzung der Universität Mannheim über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen für höhere Fachsemester und für das Losverfahren vom 19. April 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Mai 2010 und die Satzung der Universität Mannheim über die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse vom 04.05.2011 außer Kraft.

§ 29 Übergangsbestimmung

Für Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Universität Mannheim eingegangen sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

Art. 2 der Ersten Änderungssatzung vom 21. Mai 2012 bestimmt:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2012/2013 Anwendung.
Soweit die Universität oder die Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen der Erprobung des DoSV von vertraglichen Kündigungsrechten Gebrauch machen sollte, finden § 5 Abs. 5 und 6 auf ein bereits begonnenes Vergabeverfahren weiterhin entsprechende Anwendung.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2012 bestimmt:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Frühjahrs-/Sommersemester 2013.

Art. 2 der Dritten Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Vierten Änderungssatzung vom 11. März 2014 bestimmt:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Art. 2 der Fünften Änderungssatzung vom 5. März 2015 bestimmt:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Art. 2 der Sechsten Änderungssatzung vom 10. März 2016 bestimmt:
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2016/17.